

# Haftungs- und Versicherungszertifikat als Bestandteil des Umzugsvertrages

Wichtige Information zur Haftung und zur Transportversicherung für Umzugsgüter

Versicherer/

Anschrift

**Klare Assekuranz Makler**

**Markt 10**

**18258 Schwaan**

**Versicherungsschein-Nr.:**

**TH 520-7202705-6702456**

**(051-2016-FSL)**

**Tel.: +49 (0)3844-92787 - 0**

**Fax: +49 (0)3844-92787 - 28**

Mit diesem Haftungshinweis zeigt Ihnen der Möbelspediteur an, dass er seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Aufklärung über Haftungsbegrenzungen und das Verhalten im Schadenfall nachgekommen ist. Auf die „Haftungsinformationen des Möbelspediteurs gemäß § 451g HGB (im folgenden kurz „Haftungsinformationen“ genannt) wird ausdrücklich verwiesen.

## Begrenzung der Haftung des Möbelspediteurs

Die Haftung des Möbelspediteurs für Verlust oder Beschädigung des Gutes ist gesetzlich der Höhe nach mit 620 EUR/m<sup>3</sup> begrenzt. Die Haftungsbegrenzung kann durch eine Wertdeklaration bei Vertragsabschluss und gegen Zuschlag eines entsprechenden Entgeltes auf den deklarierten Wert angehoben werden. Maßgeblich für die Wertermittlung ist der Zeitwert des Umzugsgutes. Das ist der Wert, der bei Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte aufgewendet werden muss, wobei Abzüge „neu für alt“ zu berücksichtigen sind. Der Möbelspediteur ist von seiner gesetzlichen Haftung für Schäden befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der in den „Besonderen Haftungsausschlüsse“ (siehe Haftungsinformation) benannten Gefahren resultiert. Auch Schäden, die er bei größter Sorgfalt nicht vermeiden konnte (unabwendbares Ereignis), sind von seiner Haftung ausgeschlossen. Dies können unter anderem Naturkatastrophen oder durch vergleichbare Ereignisse verursachte Schäden, höhere Gewalt, Schäden durch Raub oder unvermeidbare Verkehrsunfälle mit anschließender Fahrerflucht sein. Sämtliche Ausschlüsse gelten sowohl für die Grundhaftung (620 EUR/m<sup>3</sup>), als auch für die durch Deklaration erhöhte Haftung. Die hier aufgezeigten Risiken können am besten durch den Abschluss einer **Transportversicherung für Umzugsgüter** abgedeckt werden.

## Angaben zum Umzug

Der Umzug umfasst: I \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> Wohnfläche letzte Wohnung: I \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Transport von: I \_\_\_\_\_ nach: I \_\_\_\_\_

Einlagerung der Umzugsgüter von: I \_\_\_\_\_ bis (Datum der Auslagerung): I \_\_\_\_\_

Lagerhalter: I \_\_\_\_\_ Lagerort: I \_\_\_\_\_

## Antrag auf Abschluss einer Transportversicherung/Wertdeklaration der Grundhaftung

Ich/wir entscheide(n) mich/uns für nachfolgende Versicherungsvariante:  
(zutreffendes bitte ankreuzen und um geforderte Angaben erweitern)

### Transportversicherung für Umzugsgüter

#### zum Neuwert

(Die Versicherungssumme soll dem Wiederbeschaffungswert des gesamten Umzugsgutes entsprechen, mindestens 675 EUR/ m<sup>2</sup> der letzten Wohnung, um Unterversicherung zu vermeiden)

#### zum Zeitwert

(Die Versicherungssumme entspricht dem Wert, der bei Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte aufgewendet werden muss, wobei Abzüge „neu für alt“ zu berücksichtigen sind)

mit einer Versicherungssumme von I \_\_\_\_\_ EUR

**Der Versicherungsumfang richtet sich nach den Versicherungsbedingungen der Transportversicherung für Umzugstransporte. Die Versicherungsbedingungen stellt Ihnen Ihr Möbelspediteur zur Verfügung.**

### Gesetzliche Haftung in Höhe des deklarierten Wertes – kostenpflichtig -

(nicht möglich bei außereuropäischen Umzügen)

Der Wert des Umzugsgutes wird deklariert mit I \_\_\_\_\_ EUR Für die

Haftenserweiterung bis zu diesem Wert wird ein erhöhtes Frachttgelt berechnet.

Berechnungsgrundlage ist der Betrag, der über die gesetzliche Haftung des Möbelspediteurs hinausgeht.

### Gesetzliche Grundhaftung des Möbelspediteurs

Auf den Abschluss einer Transportversicherung oder die Deklaration eines höheren Wertes wird ausdrücklich verzichtet. Die Höchsthaftung beläuft sich damit lediglich auf 620 EUR/m<sup>3</sup> des für die Erfüllung des Umzugsvertrages benötigten Rauminhaltes.

---

**Das Verhalten bei Entladung und im Schadenfall** ist ausdrücklich in den anliegenden Haftungsinformationen dargestellt. Hier wird auch auf die entsprechenden Ausschlussfristen hingewiesen, die gesetzlich geregelt sind.

---

**Ich/wir habe(n) von den Hinweisen, den anliegenden Haftungsinformationen und ggf. den Vertragsbedingungen zur Transportversicherung für Umzugsgüter zustimmend Kenntnis genommen. Im Fall des Abschlusses einer Transportversicherung für Umzugsgüter wird hiermit der Erhalt der Versicherungsbedingungen durch den Umziehenden/Auftraggeber bestätigt.**

Falls der Empfänger des Umzugsgutes ein Dritter sein wird, verpflichtet sich der Umziehende/Auftraggeber diesen zu informieren, wie er sich bei der Entladung und im Schadenfall zu verhalten hat, um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern.

---

<b>Adresse/ Unterschriften</b>	Möbelspediteur (Name/Anschrift):	Umziehender/Auftraggeber (Name/Anschrift)		
	Umzugmeister Michael Schmidt Hauptstraße 55 63303 Dreieich	_____	_____	
		_____	_____	
	Ort, Datum	Unterschrift des Möbelspediteur	Ort, Datum	Unterschrift des Auftraggebers
	_____	_____	_____	_____

---

## Haftungsinformation des Möbelspediteurs gemäß § 451 g HGB

<b>Anwendungsbereich</b>	Der Frachtführer (im folgenden Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Umzugsvertrag und nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). <b>Innereuropäische Umzugsverkehre:</b> Für Beförderungen von Umzugsgut von und nach Orten innerhalb Europas wird auch für den ausländischen Streckenteil die Haftung nach dem HGB einschließlich eventuell vereinbarter weitergehender Haftung und/oder einer Transportversicherung übernommen. <b>Beförderungen von Umzugsgut mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln:</b> Auch in diesem Fall sind die Vorschriften des HGB über die Beförderung von Umzugsgut anzuwenden. Die jeweiligen Haftungsmodi der unterschiedlichen Frachtführer sind nur dann anzuwenden, wenn für die Teilstrecke, auf der der Schaden eingetreten ist, Bestimmungen eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen internationalen Übereinkommens gelten.
<b>Haftungsgrundsätze</b>	Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht (Obhutshaftung).
<b>Haftungshöchstbetrag</b>	Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 620 EUR je Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Möbelspediteurs auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet der Möbelspediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.
<b>Wertersatz</b>	Hat der Möbelspediteur Ersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Dabei kommt es auf Ort und Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung an. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadenfeststellung zu ersetzen.
<b>Haftungsausschluss</b>	Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Möbelspediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).
<b>Besondere Haftungsausschlüsse</b>	Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;</li> <li>2. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;</li> <li>3. Behandeln, Verladen oder Entladen durch den Absender;</li> <li>4. Beförderung von nicht vom Frachtführer verpacktem Gut in Behältern;</li> <li>5. Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht sofern der Frachtführer den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen hat und der Absender auf der Durchführung der Leistung bestanden hat;</li> <li>6. Beförderung lebender Tiere oder Pflanzen;</li> <li>7. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb, Auslaufen erleidet.</li> </ol> <p>Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter 1. bis 7. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Der Möbelspediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlüsse nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.</p>
<b>Außervertraglich Ansprüche</b>	Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder Empfängers gegen den Möbelspediteur wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.
<b>Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen</b>	Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Möbelspediteur vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.
<b>Haftung der Leute</b>	Werden Schadenersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Möbelspediteurs erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen berufen. Das gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.
<b>Ausführender Möbelspediteur</b>	Wird er Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Möbelspediteur), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Möbelspediteur. Der ausführende Möbelspediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Möbelspediteur aus dem Frachtvertrag zustehen. Möbelspediteur und ausführender Möbelspediteur haften als Gesamtschuldner. Werden Leute des ausführenden Möbelspediteurs in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen über die Haftung der Leute.
<b>Haftungsvereinbarung</b>	Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen die Bezahlung eines entsprechenden Entgeltes eine weitergehendere, als die gesetzliche Haftung zu vereinbaren.
<b>Transportversicherung</b>	Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.

---

**Schadenanzeige** Um das **Erlöschen von Ersatzansprüchen** zu verhindern, ist folgendes zu beachten

- Der Absender ist verpflichtet, das Gut bei Ablieferung auf **äußerlich erkennbare Beschädigungen und Verluste** zu untersuchen. Diese sind auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadenprotokoll- spezifiziert – festzuhalten oder dem Möbelspediteur spätestens am Tag nach der Ablieferung anzuzeigen.
- **Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste** müssen dem Möbelspediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden.
- Pauschale Schadenanzeigen genügen in keinem Fall.
- Ansprüche wegen **Überschreitung der Lieferfrist** erlöschen, wenn der Empfänger dem Möbelspediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt.
- Wird eine Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie – um den Anspruchsverlust zu verhindern – in jedem Fall in schriftlicher Form und innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgen. Die Übermittlung der Schadenan-zeige kann auch mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist.
- Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

---

**Gefährliche** Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur **Güter** rechtzeitig anzuzeigen, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeiten, explosive Stoffe etc.)

---

# Wichtige Informationen zur Transportversicherung für Umzugsgüter

## Anlage zum Haftungs- und Versicherungszertifikat

<b>Grundlage der Versicherung</b>	Grundlage der Versicherung sind die DTV Güter 2000/2008 – volle Deckung - . Ergänzend gelten die Kriegsklausel für die Versicherung von Seetransporten sowie von Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland und die Streik- und Aufruhrklausel nach den DTV-Güter 2000/2008, sofern besonders vereinbart sowie die Klassifikations- und Alterklausel nach den DTV Güter 2000/2008.
<b>Versicherte Sachen / nicht versicherte Sachen</b>	<p><b>Versicherte Sachen</b> Die Versicherung bezieht sich ausschließlich auf Umzugsgut. Umzugsgut sind alle Gegenstände, die nach der allgemeinen Auffassung als Teile einer Wohnungs- oder Büroeinrichtung anzusehen sind.</p> <p><b>Nicht versicherte Sachen</b> Nicht versichert sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Valoren, Edelsteine, Edelmetalle, Schmuck, Bijouterien, Uhren, Geld, Dokumente, Urkunden, Wertpapiere, echte Perlen, Scheck-, Kredit-, oder Telefonkarten, Prepaid-Karten oder andere Zahlungsmittel</li> <li>• Kraft-, Luft-, Schienen- und Wasserfahrzeuge</li> <li>• lebende Tiere und Pflanzen</li> <li>• Lebens- und Genussmittel</li> </ul>
<b>Umfang der Versicherung</b>	<p>Unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer (Möbelspediteur) das Umzugsgut verpackt bzw. dies durch einen erfahrenen Packer vornehmen lässt, besteht Versicherungsschutz gegen alle Gefahren nach den DTV-Güter 2000/2008 zur Deckungsform "<b>volle Deckung</b>".</p> <p>Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Umzugsgüter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Der Versicherer leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einerversicherten Gefahr.</p> <p>Insbesondere werden im Umfang der Versicherungsbedingungen Schäden ersetzt, entstanden durch Transportmittelfälle, Elementarereignisse, Feuer, Blitzschlag, Abhandenkommen, Nicht- oder Falschlieferung, Regen, Hagel, Schnee, Nässe, Witterungseinflüsse, Selbstentzündung, Raten- oder Mäusefraß, Ungeziefer, gewöhnlicher Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Explosion, Höhere Gewalt.</p>
<b>Einschränkungen des Versicherungsschutzes</b>	<p>Wenn das Umzugsgut durch den versicherten Dritten (Auftraggeber des Versicherungsnehmers) verpackt wird, besteht Versicherungsschutz nach den DTV-Güter 2000/2008 zur Deckungsform "<b>eingeschränkte Deckung</b>" einschließlich Schäden durch Einbruchdiebstahl und Diebstahl ganzer Fahrzeuge</p> <p><b>Leicht zerbrechliche Gegenstände</b> Leicht zerbrechlichen Gegenstände, wie z.B. Glas, Kristall, Porzellan, Keramik, Steinplatten, Spiegel, Lampen und Röhren sind nur bis 10 % der Gesamtversicherungssumme mitversichert.</p> <p><b>Kunstgegenstände</b> Kunstgegenstände und Antiquitäten sind nur bis 25 % der Gesamtversicherungssumme mitversichert.</p>
<b>Nicht ersatzpflichtige Schäden</b>	<p>Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden verursacht durch Leimlösungen, Verkratzen, Verschrammen, Druckstellen, Rissig- und Blindwerden von Politur, Farb- Lack-, und Emaille-Absplitterungen, Rost, Oxydation, Fadenbruch bei Röhren und Beleuchtungskörpern, Nichtfunktionieren von Uhren, Radio-, Fernseh-, und sonstigen Apparaten, Geräten, Instrumenten und dgl., es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge eines versicherten Ereignisses durch den Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.</p> <p><b>Schäden, die beim Ein- oder Auspacken entstehen, es sei denn, das Ein- oder Auspacken erfolgt durch Packer einer Möbelspedition.</b> Schäden, verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder einer seiner Repräsentanten; Personenschäden; Schäden, die durch eine andere Schadenversicherung dem Grunde nach versichert sind;</p> <p><b>Schäden, die nicht rechtzeitig gemeldet wurden</b> (siehe verhalten im Schadenfall).</p>
<b>Dauer der Versicherung</b>	<p>Die Dauer der Versicherung richtet sich nach den Bestimmungen der DTV-Güter 2000/2008.</p> <p>Umfasst der Auftrag des Versicherungsnehmers auch das Abmontieren, Auseinandernehmen, Einpacken, Auspacken, Zusammensetzen, Anbringen und Aufstellen des Umzugsgutes, so beginnt bzw. endet der Versicherungsschutz bereits mit diesen Tätigkeiten.</p>
<b>Versicherungswert</b>	<p>Versicherungswert ist der Zeitwert. Das ist der Neuwert mit einem angemessenen Abzug für Alter und Nutzung. Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar.</p> <p><b>Liegt der Versicherungswert höher als die Versicherungssumme, so wird eine Unterversicherung angerechnet (dies gilt auch für die Neuwertversicherung).</b></p>

---

<b>Besondere Neuwertversicherung</b>	<p>Wird als Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis neuer Sachen gleicher Art und Güte am Abgangsort ausdrücklich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Auftraggeber als Versicherungssumme vereinbart, gilt folgendes:</p> <p>Der Versicherer ersetzt bei abhanden gekommenem oder zerstörtem Umzugsgut den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles am Abgangsort, höchstens den angegebenen Versicherungswert (Neuwert). Liebhaberwerte sind nicht versichert.</p> <p>Bei Beschädigungen ersetzt der Versicherer die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teils, höchstens die Wiederbeschaffungskosten, ohne Verminderung durch Abzüge "neu für alt". Restwerte werden angerechnet. Bei Gegenständen, deren Wert durch Abnutzung, Alter und/oder Gebrauch unter 50 % liegt, ist Ersatzwert jedoch ausschließlich der Zeitwert. Bei Verlust oder Beschädigung eines Teils oder einer Sachgesamtheit wird nur für das einzelne Stück Ersatz geleistet.</p> <p>Wertminderungsansprüche jeder Art werden nicht erstattet.</p>
<b>Ersatzleistung</b>	<p>Der Versicherer ersetzt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• im Falle des Verlustes den Versicherungswert des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes</li><li>• bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert. Restwerte werden angerechnet.</li></ul> <p>Nicht ersetzt werden Kosten zur Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten auf Datenträgern.</p>
<b>Verhalten im Schadenfall</b>	<p>Der Versicherte hat den Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.</p> <p>Der Versicherte ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und dessen Anweisungen zu folgen.</p> <p><b><u>Äußerlich erkennbare Schäden müssen bei Ablieferung des Umzugsgutes gemeinsam mit dem Möbelspediteur festgestellt, spätestens aber am Tag danach schriftlich festgehalten und so gemeldet werden.</u></b></p> <p>Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich nachgemeldet werden.</p> <p>Bei Schäden, die voraussichtlich den Betrag von 2.500,-EUR übersteigen werden, ist unverzüglich der Versicherer (siehe Deckblatt) wegen der Einschaltung eines Havariekommissars zu benachrichtigen.</p> <p>Der Versicherte ist verpflichtet, alle Rechte gegen Dritte zu wahren. Rückgriffsrechte sind auf Verlangen schriftlich abzutreten. Versäumt der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Nachteil des Versicherers diese Rechte gegen Dritte geltend zu machen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p> <p>Der Versicherte hat zum Nachweis des Entschädigungsanspruches die vom Versicherer geforderten Unterlagen einzureichen. Es ist eine vollständige Inhalts- und Wertliste vorzulegen.</p> <p><b>Verstößt der Versicherungsnehmer/Versicherte gegen die Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Verstoß unverschuldet erfolgt ist.</b></p>

---